

als fürstlicher Fiskalismus bezeichnet worden ist; man geht noch weiter: man hält schließlich den fürstlichen Fiskalismus für die Wirtschaft selbst.

L. v. Winterfeld und ihr folgend R. Hildebrand haben für Lübeck Schlüsse solcher Art mit Solgerichtigkeit gezogen. Heinrich der Löwe sei „der höchste Nutznießer aller aus der Gründung Lübecks resultierenden wirtschaftlichen Hoheiten und Vorteile gewesen“¹⁾, eine Behauptung, die mit dem Hinweis auf das Markt-, Münz- und Zollregal, die Wechselgerechtsame und die Schiffszölle begründet wird. In dieser Tatsache, nämlich der Er-

straßenpolitik der deutschen Territorialfürsten reden können.' Dabei stellt sich, gerade für Heinrich den Löwen, heraus, daß namentlich in dem südlichen Teil des „herzoglichen Territoriums“ (??) die Hoheitsrechte des Herzogs so wenig geschlossen waren, daß für eine „territoriale Wirtschaftspolitik“ ohnehin die räumliche Grundlage fehlte, und die „Fernhandelsstraßenpolitik“ darin bestand, sich mit fiskalischen Hebestellen an Fernhandelsstraßen festzusetzen, deren eigentliche Zielpunkte, z. B. Goslar, außerhalb des herzoglichen Machtbereichs standen. Wie kann man z. B. aus der Münzhoheit in Stade eine „vollkommene Beherrschung des Handels“ folgern (S. 115) oder für Bremen die Behauptung aufstellen: Heinrich der Löwe „besaß hier auf Grund seiner Vogteigewalt die rechtliche Verfügungsmöglichkeit über das gesamte Bremer Handelsleben“

Der „allgemeinen Zeitströmung“ (S. 306), mit der R. Hildebrand gern als Verursachung arbeitet, gegenüber erinnere ich nochmals an A. Zychas Worte von 1914: „Es ist eine Verkennung des Ideen- und Machtkreises der Territorialherren jener Zeit überhaupt, ihnen zuzumuten, daß sie die soziale und rechtliche Entwicklung nach eigenem Ermessen in neue Bahnen gelenkt hätten.“ (Vgl. Hansj. Beitr. S. 275 Anm. 68.) Auch S. Rietischel, der gewiß nicht in dem Verdacht steht, die Bedeutung Heinrichs des Löwen zu gering einzuschätzen, beantwortet die Frage, wo die Ziele seiner Städtepolitik zu suchen sind: „Schwerlich auf wirtschaftlichem oder sozialem, sondern allein auf politischem Gebiete.“ (Hj. 102 (1909), 274.)

¹⁾ R. Hildebrand a. a. O. S. 362; nach derselben Richtung zielen die Schlußbemerkungen von L. v. Winterfeld S. 460, wozu ich noch bemerken möchte, daß nicht „beschworene Friedenseinrichtungen die Grundlagen zu ausgedehntem Fernhandel gegeben haben“, sondern das Vorhandensein starker kaufmännischer Energien. Ohne diese hätte auch die schönste pax nichts geholfen. Immer wieder wird die Rechtsform als das Entscheidende und Schöpferische in der Wirtschaft angesehen; ein entscheidender Fehler! Dagegen auch A. Schulze in der Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 51 (1931), 590 und H. Meyer, Hansj. Gbll. 56, 1931 (1932), 47 Anm. 138.